

Wochentlich im Stadt, Orts- und Nachbarschafts-Verkehr Nr. 2,70, außerhalb Nr. 3,80 einschließlich der Postgebühren. Die Einzelnummer des Monatsheftes 1,00. Erscheinungsweise täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Gründet 1877.



Die 10spaltige Zeile über deren Raum 15 Pfennig. Die 12spaltige Zeile über deren Raum 20 Pfennig. Bei Wiederholungen ununterbrochener Tage entsprechende Ermäßigung der Rabatte. Bei gerichtlicher Entscheidung und Konturierung ist der Rabatt fünfzig.

Fernsprecher 11.

Schwarzwälder Tageszeitung. für die D.-A.-Bezirke Nagold, Freudenstadt und Calw

Nr. 106 | Druck und Verlag in Altensteig. | Freitag, den 9. Mai. | Amtsblatt für Pfalzgrafenweiler. | 1919.

Die Friedensbedingungen und ihre Aufnahme.

Allerlei Einzelheiten.

Der Völkerbund.

Der Entwurf des Völkerbundes bildet den ersten Abschnitt des Vertrags. Der Bund besteht aus zwei Gruppen: aus den Staaten, die gegen Deutschland gekämpft haben und den Neutralen. Erstere gehören dem Bund von selber an, wodurch er schon als ein gegen Deutschland und gerichteter Bund gekennzeichnet ist; die Neutralen können sich binnen zwei Monaten anschließen, wenn sie die Satzungen ohne Vorbehalt anerkennen. Deutschland (und dessen früheren Verbündeten) bleibt vorerst ausgeschlossen. Es kann nachträglich aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der Bundesmitglieder für den Antrag Deutschlands stimmen.

Bestimmungen über europäische Politik.

3. Teil. Belgien. Deutschland ist mit der Auserkropfung der Verträge von 1839 einverstanden und verpflichtet sich schon jetzt, alle Abmachungen anzuerkennen und zu beachten, die die alliierten Großmächte mit Belgien oder den Niederlanden abschließen werden.

Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg aufgehört hat, einen Bestandteil des deutschen Zollvereins zu bilden. Luxemburg erhält alle Vorteile und Rechte, die ihm von den hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächten gewährt werden.

Deutschland wird weder auf dem linken Rheinufer noch 50 Kilometer auf dem Ostufer Festungen halten oder bauen, es darf keine bewaffneten Kräfte dort zusammenziehen, militärische Manöver abhalten usw. Bei Wiederhandlungen werden als Störungen des Völkerfriedens angesehen.

Deutschland überträgt an Frankreich den vollständigen und unbeschränkten, von allen Schulden und Lasten freien Besitz — mit dem Ausnahmestück auf dessen Ausbeutung — der im Saargebiet gelegenen Kohlengruben. Die Besitzwerbung durch den französischen Staat erfolgt frei von allen Schulden und Lasten.

Nach dem 6. Abschnitt erkennt Deutschland die Unabhängigkeit Oesterreichs an und wird die durch diesen Vertrag festgelegten Grenzen streng beobachten, sofern nicht der Rat der Gesellschaft der Nationen einem anderen Verhalten zustimmt.

Der 7. Abschnitt beschäftigt sich mit dem tschechisch-slovakischen Staat, dessen Unabhängigkeit Deutschland anerkennt und der die Autonomie des ruthenischen Gebiets südlich von den Karpaten mit einbegreift. Deutschland verzichtet auf einen Teil des schlesischen Gebiets zugunsten der Tschechen.

Im 8. Abschnitt wird Deutschland verpflichtet, die Unabhängigkeit Polens anzuerkennen. Polen ist verpflichtet, Personen und Herkünfte aus Ostpreußen oder Deutschland mit der Bestimmung nach Ostpreußen dieselben Durchfahrtsrechte wie seinen eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Deutsche Staatsangehörige, die vor dem 1. Januar 1918 ansässig waren, erwerben polnische Staatsangehörigkeit. Innerhalb zweier Jahre bleibt den deutschen Staatsangehörigen die Wahl vorbehalten.

Der 9. Abschnitt betrifft Ostpreußen, das zu einem Teil beim Deutschen Reich verbleibt, aber durch den polnischen Streifen zur Ostsee räumlich von Deutschland getrennt ist.

Finanzielle Bestimmungen.

Der gesamte Besitz und alle Einnahmen Deutschlands und der Bundesstaaten gelten als Bürgschaft für die feindlichen Ansprüche aus Entschädigungen und anderen Kosten (z. B. die 15jährige Besetzung seit 12. Nov. 1918 usw.). Ohne Erlaubnis der Verbündeten darf Deutschland nicht Gold ausführen oder über sein Gold verfügen.

Das Recht der alliierten Regierungen, über die Güter und das Eigentum der Deutschen im Bereich ihrer Gerichtsbarkeit zu verfügen, soweit dieser Besitz sich bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags in diesen Gebieten befindet, bleibt bestehen. Dasselbe gilt von den Pfändern oder Hypotheken, die sich im Besitz der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihrer Staatsangehörigen befinden und bei denen deutsche Staaten oder ihre Staatsangehörigen Schuldner sind, soweit diese Verpflichtungen aus der Zeit vor Eintritt des Kriegszustands stammen.

Die Mächte, denen deutsches Gebiet abgetreten ist, übernehmen einen Teil der deutschen Reichsschulden

sowie des betreffenden deutschen Staats nach dem Stand vom 1. August 1914. Hiervon ist ausgenommen derjenige Teil der auf Polen entfallenden Schuld, der nach Ansicht der Kommission für Wiederherstellungen aus Maßnahmen zum Zweck der deutschen Kolonisation stammt. Ebenso die Teile der Schuld, welche zum Erwerb des Eigentums des Deutschen Reichs oder deutscher Staaten in den betreffenden Gebieten gedient haben. Dieses Eigentum wird von den Staaten, an die das Gebiet abgetreten wird, zu einem Preise erworben, den die Kommission für Wiederherstellungen festsetzt. Der Erlös wird der deutschen Regierung auf die Summe angerechnet, die sie für die Wiederherstellung schuldet.

Zu diesem Besitz wird gerechnet alles Eigentum der Krone, des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten, sowie das Privateigentum des ehemaligen Kaisers und anderer Fürstlichkeiten.

Frankreich übernimmt jedes in Elsass-Lothringen gelegene Eigentum ohne jede Verpflichtung einer Zahlung. Dasselbe Recht erhält Belgien für die in seinen Besitz übergehenden Gebiete.

In den früheren Gebieten, die durch Beauftragte für den Völkerbund verwaltet werden, übernimmt weder dieses Gebiet noch die verwaltende Macht irgend einen Teil des deutschen Schuldendienstes. Zugleich gehen alle in diesen Gebieten gelegenen Besitzungen des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten an die beauftragte Macht über ohne daß hierfür eine Entschädigung geleistet wird.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte für sich und seine Staatsangehörigen aus Verträgen betreffend Kommissionen, Agenturen, Staatsbanken in sämtlichen alliierten und assoziierten Ländern, sowie in Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, der Türkei und Rußland, es verpflichtet sich weiter zu Gunsten der Entente, die mit der Türkei und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Finanzabkommen rückgängig zu machen und befristet seinen Verzicht auf die Rechte aus den Friedensverträgen von Bukarest und Brest-Litowsk, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger innerhalb Rußlands, Chinas, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

10. Teil der Friedensbedingungen. Deutschland verpflichtet sich zur Meistbegünstigung der Einfuhr aus sämtlichen alliierten und assoziierten Staaten, sowie der Ausfuhr. Elsass-lothringische Erzeugnisse haben 5 Jahre lang das Recht der zollfreien Einfuhr nach Deutschland. Für Polen gilt dasselbe auf 8 Jahre. Die Meistbegünstigung erstreckt sich auch für die alliierten und assoziierten Mächte auf Fischfang, Küstenfahrt und Schlepffahrt zur See, wobei jene Mächte die Polizei ausüben. Weiter erstreckt sich die Meistbegünstigung auf Staatsangehörige jener Mächte hinsichtlich ihres Gewerbes, Eigentums usw. Kriegsmassnahmen, welche Deutschland in Bezug auf Eigentum, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten Mächte getroffen hat, werden umgehend aufgehoben. Dagegen behalten sich die alliierten Mächte das Recht vor, Eigentum usw. deutscher Staatsangehöriger auf ihrem Gebiet zurückzuhalten und anzuschließen. Deutschland hat dafür keine Staatsangehörigen zu entschädigen.

Der Wert des an Frankreich abgetretenen Besitzes wird durch einen Ausschuss festgesetzt u. auf die Schuld der Wiedergutmachungen angerechnet. Deutschland muß die ererbten Eigentümer oder Interessierten entschädigen.

Der Abschnitt 16 erkennt Deutschland die Unabhängigkeit aller am 1. August 1914 ursprünglich russisch gewordenen Gebiete an. Die verbündeten Mächte behalten für Rußland das Recht vor, von Deutschland alle Wiederherstellungen nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrags zu verlangen.

Die Reichsgrenzen.

Die Festsetzung der Grenzen Deutschlands soll in folgender Weise geschehen:

Mit Belgien: Nordostgrenze des ehemaligen Territoriums von neutral Moresnet, sodann Ostgrenze des Kreises Eupen, sodann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreise Montjoie, sodann Nordostgrenze des Kreises Malmedy bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze von Luxemburg.

Mit Luxemburg: Die Grenze vom 8. August 1914 bis zu ihrer Verbindung mit der Grenze Frankreichs am 18. Juli 1870.

Mit Frankreich: Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Saarbecken.

Mit der Schweiz: Die gegenwärtige Grenzlinie. Mit Oesterreich: Die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zur nachträglich abgegrenzten Tschecho-Slovakie.

Mit der Tschecho-Slovakie: Grenze am 1. August 1914 zwischen Deutschland und Oesterreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze, die Böhmen und die Provinz Oberösterreich trennt, bis zur Nordspitze des Vorsprungs der ehemaligen Provinz Oesterr.-Schlesien ungefähr 8 Kilometer östlich von Neustadt.

Die in dem Friedensentwurf vorgesehene östliche Grenzlinie beläßt im allgemeinen die Kreise Schölkau, Deutsch-Krone, Filehne, Schwerin, Mejeritz bei Deutschland. Durchschnitten werden die Kreise Boms, Frankstadt, Guhrau und Rittsch. Die Kreise Groß-Wartenberg und Ramslau bleiben deutsch, dagegen würden die Kreise Kreuzburg, Döppeln, ein Teil des Kreises Neustadt und der ganz östlich und südöstlich davon gelegene Teil Oberschlesiens polnisch. An Polen fällt also Bosen bis Wisla, Birnbaum und Schneidemühl einschließlich; von Westpreußen Graubenz, Thorn, Danzig mit einem breiten Streifen bis zur Ostsee. Dazu voransichtlich ein erheblicher Teil von Ostpreußen und fast ganz Oberschlesien.

In Nord- und Mittelschlesien wird eine Volksabstimmung nach drei Joren angeordnet. Die Bestimmungen enthalten außer dem dauernden Verzicht auf Elsass-Lothringen, den 10jährigen Verzicht auf Aehl und den Verzicht auf alle Rheinbrücken bis zum rechten Ufer; ferner den Verzicht auf das Saargebiet einschließlich erheblicher Teile der bayerischen Pfalz auf 15 Jahre mit endgültigem Verzicht der Gebietshoheit, wenn die Saarbergwerke nach Ablauf der genannten Frist nicht in Geld zurückgekauft werden oder eine Volksabstimmung für Frankreich entscheidet.

Die deutsche Regierung an das Volk.

WTB. Berlin, 8. Mai. Der Reichspräsident und die Reichsregierung wenden sich in einem Aufruf an das deutsche Volk, in dieser schweren Stunde mit der Regierung auszuhalten in wechselseitigem Vertrauen auf dem Wege der Pflicht und im Glauben an den Sieg der Vernunft und des Rechts. An den deutschen Osten wendet sich eine gemeinsame Kundgebung der Reichsregierung und der preussischen Staatsregierung. Die Bevölkerung der östlichen Provinzen Preußens möge überzeugt sein, daß die Regierung der Republik das Allerbeste anbieten werde, um die ihr drohende Gefahr abzuwenden. Die Nationalversammlung ist auf Montag nach Berlin einberufen.

Ein Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten.

WTB. Berlin, 8. Mai. Der Präsident des Reichsministeriums hat an die Regierungen der Freistaaten folgendes Telegramm erlassen: In schwerer Not und Sorgen belastet hat das deutsche Volk in den Monaten des Waffenstillstandes den Friedensbedingungen entgegengeharrt. Mit ihrer Bekanntmachung ist bitterste Enttäuschung und unersättliche Trauer über unser Volk gekommen. Diesem Gefühl aller Deutschen wird offen Ausdruck zu geben sein. Auf Beschluß der Reichsregierung werden die Regierungen der Freistaaten ersucht, zu veranlassen, daß für die Dauer einer Woche alle öffentlichen Lustbarkeiten unterbleiben und in den Theatern nur solche Darstellungen zur Aufführung gelangen, die dem Ernst dieser schwersten Zeit entspricht.

Der deutsche Friedensauschuss und die Friedensbedingungen.

WTB. Berlin, 8. Mai. (Sitzung vom 8. Mai 5 Uhr an.) Die Mitglieder sind vollständig erschienen, ebenso zahlreiche Mitglieder der Nationalversammlung.

Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache: Meine Damen und Herren! Das Un-



glaubliche ist geschehen. Es ist uns von unseren Feinden ein Friedensvertrag vorgelegt worden, der über die Befürchtungen des größten Pessimisten noch hinausgeht. Dieser Friedensvertrag bedeutet die Verflüchtigung des deutschen Volkes für ewige Zeiten. Es bleibt unverständlich, wie ein Mann, der der Welt einen Frieden des Rechtes und der Gerechtigkeit verspricht, auf den ein Völkerbund sich aufbauen könnte, es über sich bringen konnte, bei der Ueberreichung dieses haßgetränkten Friedenswerkes zugegen zu sein. Demgegenüber stelle ich geru fest die männliche und würdige Haltung in der Ansprache des Vorsitzenden unserer Friedensdelegation. Meine Damen und Herren! Wir stehen jetzt vor einer ungeheuren verantwortungsvollen Aufgabe. Wir treten an sie heran mit ernsthafter und kaltblütiger Entschlossenheit. Wir erhoffen von unserem Friedensauschuß und der ganzen Nationalversammlung eine Haltung, die unter Zurückdrängung aller Parteisichtspunkte nur darauf abzielt, der Würde des Vaterlandes in der Not unseres Volkes gerecht zu werden. Gott verleihe uns in dieser schwersten Schicksalsstunde ein einig und hartes Geschlecht.

Hierauf ergriff Ministerpräsident Scheidemann das Wort, und führte aus: Der heutige Tag, der uns endlich nach 6 Monaten Marterium des Waffenstillstandes die Kenntnis der Hauptteile der feindlichen Friedensbedingungen gebracht hat, bedeutet die tiefste Stufe des deutschen Niederganges, ja vielleicht das nicht einmal: ein „Ja“ sowohl als auch ein „Nein“ können und noch tiefer, noch hoffnungsloser in die staatliche und nationale Vernichtung hinunterstoßen. Und alle die Nebenbedingungen, die uns bis jetzt noch nicht übermittel worden sind, werden, wie aus den zahlreichen Nachrichten zu den ersten Depeschen sich jetzt schon ankündigt, uns das Wiederaufkommen durch tausend kleinere und größere Freßeln unendlich machen. Meine Herren! Wir stehen am Grabe des deutschen Volkes, wenn alles das, was sich hier Friedensbedingung nennt, zu vertraglicher Tatsache werden sollte. Ich kann nur, schon angesichts der noch nicht vollständig übermittelten der Bedingungen, keine reifliche Darlegung von der Stellungnahme der Regierung geben; aber was ich tun kann und will, ist, zu vergleichen. — Scheidemann verglich dann die Grundlagen, auf denen wir den Waffenstillstand abgeschlossen haben und die von beiden Seiten, d. h. von unseren Gegnern u. uns als rechtsverbindlich anerkannt worden sind, und die hauptsächlichsten Bedingungen, wie sie uns jetzt vorliegen — und fuhr dann fort:

Jedes weitere Wort würde die Unmöglichkeit und Unbarmherzigkeit dieser Bedingungen abkürzen, die nichts anderes sind, als ein befristetes Todesurteil. Die Reichsregierung muß auch dieses, jedes Gefühl auslöschende Dokument des Hasses und der Verblendung göttlich nächtern behandeln. Sie würde ihre Pflicht aufs schärfste verletzen, wenn sie sich Empfindungen überlassen wollte, die — Sie dürfen mir das glauben — ihr ebenso nahe liegen, wie sie wohl Ihnen allen nahe liegt. Sie kann sich allerdings nur schwer zu dem Glauben verstehen, daß unsere Gegner in dieser ersten Stunde der Welt uns eine Art Abhandlungsprogramm vorgelegt haben, um das nun der Schacher losgehen kann. Sie hofft aber eine Einigung nicht vom Handeln, sondern vom Verhandeln und in diesem Sinne hat sie die Delegation angewiesen, alles das, was ich vor Ihnen auszuführen die Ehre hatte, den feindlichen Regierungen in einer Note darzulegen, gleichzeitig die gewünschten Gegenorschläge innerhalb der vorgesehenen Frist in Aussicht zu stellen, sowie schließlich um die Annahme einer mündlichen Aussprache zu ersuchen, in der vor allem Auskunft über die Gründe zu erteilen wäre, welche zur Aufstellung dieser oder jener Forderung geführt haben.

Die Reichsregierung will zu Verhandlungen, will zum Frieden kommen. Ein gemactetes Volk und Land, wie das unsrige, verträgt keine heroischen Gesten. Was Graf Kauhau im Namen der Delegation sagte: „Wir werden das uns übergebene Dokument mit gutem Willen und in der Hoffnung prüfen, daß das Endergebnis unserer Zusammenkunft von uns allen gezeichnet werden kann“ hat er ganz im Sinne der Reichsregierung gesagt. Wir wollen diesen Fallobstampf mit dem Engel des Friedens mit allen Kräften führen, mit unseren, ich darf sagen auch mit Ihren und hoffentlich auch mit allen Kräften unseres gesamten Volkes.

Auf Antrag der Abgeordneten Gröber und Hausmann vertagt sich hierauf der Friedensauschuß auf eine halbe Stunde.

Nach der Pause macht Präsident Fehrenbach nachstehende Mitteilung: In Uebereinstimmung mit den früheren sämtlichen Parteien habe ich folgende Erklärung abgegeben: Der Ministerpräsident hat mit Recht den Friedensvertrag, wie er uns von unseren Feinden vorgelegt wurde, für untraglich und unerfüllbar erklärt. Er hat zugleich dargetan, daß Verhandlungen mit unseren Gegnern eingeleitet würden. Wir sind damit einverstanden, daß auf diesem Wege der Besuch gemacht wird, einen Frieden zustande zu bringen, der für das deutsche Volk erträglich und erfüllbar ist. Ich berufe auf einmütigen Wunsch aller Fraktionen das Plenum der Nationalversammlung auf nächsten Montag, den 12. Mai, nachmittags 3 Uhr nach Berlin ein. Die Mitwirkung des Friedensauschusses werde ich alsbald zusammenberufen. — Hierauf schließt die Sitzung.

Pressestimmen zu den Friedensbedingungen.

Berlin, 8. Mai. Die Presse aller Parteirichtungen brüht einmütig ihre Entrüstung über die rücksichtslose Vergewaltigung des Vorkriegsvertrags aus, demgegenüber es nur ein Wort gebe: Ablehnung. Es bedeute nicht mehr und nicht weniger als das Todesurteil Deutschlands. Die „Täg. Rund.“ schreibt: Der Vertrag ist ein

Verflüchtigungsfriede, der den Krieg mit anderen Mitteln aber in derselben Weise fortsetzt. Der „Volkswacht“ sagt, kein einziger der 14 Punkte sei unverletzt; der Wortlaut sei ein Hohn auf die klingenden Redensarten Wilsons. Der „Vorwärts“ meint, jetzt haben die Verbündeten, besonders Amerika, die Masse fallen lassen. Das „Tageblatt“ urteilt, die Bedingungen lassen keine Spur von staatsmännischer Ueberlegung oder gar von den Grundfragen Wilsons erkennen. Die „Germania“ erklärt, der Entwurf sei mit einem Verständigungs- und Verhandlungsfrieden unvereinbar.

WVB. Wien, 8. Mai. Die Blätter nennen die gestern in Versailles den deutschen Delegierten übergebenen Friedensbedingungen den häßlichsten Gewaltfrieden, der in der Geschichte kaum feinsgelegener hat, und der geeignet ist, neuen Unfrieden hervorzurufen. Sie werfen die Frage auf, ob Deutschland, das durch die vorgelegten Bedingungen nicht einmal den vollen Umfang der von ihm verlangten materiellen Forderungen kennen lernt, einen Frieden unterzeichnen wird, der es territorial einschränkt, moralisch demütigt und wirtschaftlich erdrückt. Die Blätter warnen die Entente, die Bestimmung nicht zu verlieren, denn eine Bewegung in ihren eigenen Völkern könnte auch sie erfassen und diejenigen hinwegfegen, die heute noch des beseligenden Glaubens sind, nicht allein Herrscher ihrer eigenen Völker, sondern auch des ganzen Erdballs zu sein.

WVB. Amsterdam, 8. Mai. Das „Algemeen Handelsblad“ schreibt in einem Leitartikel: Die Friedensbedingungen, die Deutschland auferlegt worden seien, seien so hart und so erniedrigend, daß selbst diejenigen, welche nur geringe Erwartungen an den Reichsfrieden in Versailles geknüpft hätten, tief enttäuscht sein müßten. Die Entente verfolge absichtlich das Ziel, Deutschland vollständig zu vernichten. Dieser Friede sei ein Hohn auf die Grundzüge Wilsons. Im Vertrauen auf diese Grundzüge habe Deutschland den Frieden angenommen. Dieses Vertrauen sei so schändlich enttäuscht worden, daß das, was jetzt geschehe, als eine Erniedrigung nicht nur für die Regierung, und daher auch für die Völker, die an diesem Friedensangebot mit Schuld sind, sondern auch als Erniedrigung für die gesamte Menschheit empfunden werden müsse. Was Deutschland auch tut, den Frieden können diese Bedingungen nicht bringen.

WVB. Amsterdam, 9. Mai. Neuter meldet aus New-York, daß die dortigen gestrigen Morgenblätter übereinstimmend erklärten, Deutschland sei durch die Friedensbedingungen völlig machtlos geworden und habe damit das Schicksal gefunden, das es verdiene.

WVB. Bern, 9. Mai. Die Veröffentlichung der Friedenspräliminarien hat, soweit die ersten Wahrnehmungen bereits ein Urteil gestatten, in der Schweizer Öffentlichkeit Bestürzung hervorgerufen, wie sie in dieser Weise während des Krieges noch nicht zu verzeichnen gewesen ist.

WVB. Versailles, 9. Mai. Ueber die Friedensbedingungen selbst äußert sich die franz. Presse bisher nur in allgemein gehaltenen Kommentaren, ohne schon auf Einzelheiten einzugehen. Die allgemein vertretene Ansicht ist, daß die Bedingungen für Frankreich sehr günstig seien und daß Frankreich voll und ganz befriedigt sein müsse.

Neues vom Tage.

Rundgebungskreis der Vörier.

Berlin, 8. Mai. Die Berliner und die Hamburger Vörie stellen die Tätigkeit bis Samstag einschließlich ein.

Nüchtern Wißels?

Berlin, 8. Mai. Wie die „Vörien“ meldet, beabsichtigt der Reichsernährungsminister Wißel sein Amt niederzulegen, da er mit der Regelung der Ein- und Ausfuhr durch den Friedensauschuß bzw. Fernburg nicht einverstanden sei.

Magenfurt, 8. Mai. Vom Pressedienst des Räte-ner Landesausschusses wird mitgeteilt: Unterdrückung wurde heute von unseren Truppen erreicht. Damit sind alle wichtigen Punkte der Landesgrenze von unseren Truppen besetzt.

Von der Friedenskonferenz.

Bern, 8. Mai. Nach dem „Journal de Geneve“ ist der Schweizerische Bundesrat erneut bei den Entente-Regierungen wegen der Entlassung der deutschen Internierten in der Schweiz vorstellig geworden. Die Bemerkungen des Bundesrats haben bisher noch keinerlei Erfolg gehabt. Man sieht zu erwarten, daß mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags auch die deutschen Internierten in der Schweiz nach Deutschland zurückkehren können. (Die Zurückhaltung ist also ein Druckmittel für die Annahme des Friedensvertrags.)

Die Kolonien.

Der Vöerrat beschloß, über die deutschen Kolonien wie folgt zu verfahren: Bezüglich der Zukunft von Kongo und Kamerun werden Frankreich und Großbritannien dem Völerbund gemeinsame Vorschläge machen. Was die anderen Kolonien betrifft, so werden die Vorhabe folgendermaßen verteilt werden: Deutsch-Ostafrika fällt an Großbritannien, Südwestafrika an die südafrikanische Union, die deutschen Samoa-Inseln fallen an Neu-Seeland, die anderen deutschen Besitzungen im Stillen Ozean südlich des Äquators an Australien, mit Ausnahme von Karu, für welche letzteres Großbritannien ein Mandat erhält. Die deutschen Inseln im Stillen Ozean nördlich des Äquators fallen an Japan.

Württemberg. Landesversammlung.

Stuttgart, 7. Mai.

Bei der Fortsetzung der Beratung über einen Nachtrag, der für Eisenbahnbauten und Wohnungen für Eisenbahnangestellte 60 Millionen Mk. anfordert, hatten, wie alljährlich, verschiedene Redner das Haus Gelegenheit, ihre Eisenbahnwünsche der Regierung vorzutragen. Auch dieses Jahr wurde von dieser Gelegenheit erheblicher Gebrauch gemacht. Im Ausschuß war allerdings vor den sog. Ruinenbauten gewarnt worden, die infolge der übermäßigen Kosten der Baumaterialien vor dem Mangel an Rohstoffen entstehen können. Auch einer tatkräftigen Berücksichtigung des schwer darniederliegenden Handwerks bei der Vergütung der in Frage kommenden Arbeiten wurde das Wort geredet. Staatsrat v. Stieler konnte in Aussicht stellen, daß trotz der großen Schwierigkeiten die Bauten möglichst rasch in Angriff genommen werden. Unterstaatssekretär Högler gab ebenfalls entgegenkommende Erklärungen ab, worauf die Vorlage einstimmige Annahme fand.

Eine Debatte, die aber nicht immer die Aufmerksamkeit des Hauses fand, entspann sich bei der Beprähung der Anfrage des Abg. Herrmann (D.D.P.) an den Arbeitsminister wegen der Verwertung der Gerbräue im Jahre 1919; die Anfrage gründete sich auf eine Bekanntmachung des Arbeitsministeriums und veranlaßte den Fragesteller zu dem Vorschlag, die kleinen Waldbesitzer mehr zu berücksichtigen.

Bei der zurückgestellten Besprechung einer Anfrage der Abg. Wieland u. Gen. (D.D.P.) an die Regierung wegen der russischen Kriegsgefangenen in Ulm mußte der Kriegsminister nochmals Rede und Antwort stehen; seine Ausführungen beschränkten sich auf die Betonung einer starken Ueberwachung der Gefangenen.

Frau Zetkin (N.S.D.) führte Beschwerde über die von der Regierung angeordnete Schließung der Sportausdrucker im Degerloch anlässlich des Generalfreies. Staatspräsident Was recht fertigte diese Maßnahme mit der Notwehr, weil die Bevölkerung es nicht länger mehr ertragen konnte, von einer Minderheit terrorisiert zu werden, und weil die bolschewistische Welle von Bayern nicht unser Schwabenland übersetzen durfte.

Durch die Verabschiedung der Eisenbahnvorlage in drei Lesungen ist die Neuanlage folgender Nebenbahnen gesichert: Spaltingen—Naußingen, 26 Kilometer lang; Breiten—Kürnbach, kürz. Strecke, 10,5 Km.; Biberach—Ummenweiler, 21 Km., als Teilstrecke der Linie Biberach—Munderkingen; Schönbühl—Schönbühl, 3 Km.; Unteroltingen—Waldenbuch, 12 Km., im Zusammenhang mit der Nebenbahn Balingen a. S.—Leinfelden—Schlerdingen; Schönbühl—Rottweil, 16 Km.; Künzelsau—Fachsenberg, 12 Km.; Balingen a. S.—Unteroltingen, 4,5 Km.; Unteröbblingen—Heubach, 4,5 Km.; Göttingen—Boll, 13 Km.; Dornstetten—Halsgrabenweiler, 11 Km.; Klosterreichenbach—Landesgrenze, 11 Km.

Stuttgart, 8. Mai.

Das Bekanntwerden der Versailles Friedensbedingungen hat den heutigen Beratungen ein nächteres Gepräge gegeben. Den schmerzlichen Gefühlen, die die Landesversammlung bewegte, verleiht Präsident Kell bezeichnend Ausdruck, indem er unter dem Beschall des ganzen Hauses darauf hinweist, daß diese Friedensbedingungen nicht der Völerberechtigung dienen, die Unterbindung der Lebensbedingungen unseres Volkes bedeuten und auf einen Gewaltfrieden hinauslaufen, wie er in dieser Art in der Geschichte kein Beispiel finde. Mit einem solchen Frieden werde sich unser Volk innerlich niemals abfinden.

Die Tagesordnung war rasch erledigt. Die Geschehnisse über eine Abänderung des Sportgesetzes, über die Steuerbefreiung der Führer und über den Referendums der Staatseisenbahnen wurden ohne Beratung angenommen. Eine kurze Debatte entspann sich bei der Frage der Rückgabe der während des Krieges an die Heeresverwaltung abgegebenen Kriegsgelocher, soweit sie noch vorhanden und nicht beschädigt sind. Auch die Brauerei- und Brennereibesitzer wollten ihre Äußerung haben. Die Ausschüsse fanden mit einem Zusatzantrag Graf, der die Freigabe der für die Herstellung der abgeleiteten Glöcher erforderlichen Mineralmengen verlangt, Annahme. Der Arbeitsminister versprach, das Landrecht möglichst wieder gut zu machen und dem Wähler, der sich bereits auch dieses Gebietes bemächtigt hatte, nach Rülpen zu führen. In der Sitzung am Freitag hat der Gegenwart über Schaffung einer Landwirtschaftskammer zur Beratung.

Amüliches.

Oberamt Nagold.

Pfänderände in Altkreisstadt.

Die Pfänderände in dem Stalle des Landwirts Gub zur Lohmühle in Altkreisstadt ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden. Den 8. Mai 1919 Mü n z.

Teilweise Fleischpreiserhöhung.

Mit Genehmigung der Fleischverordnungsstelle Stuttgart erhöhen sich mit sofortiger Wirkung nachstehende Vorzugsstücke von Rindfleisch auf Mk. 2.20 das Pund: Hackfleisch, Bug, Bugblatt, Schok, Schichtbraten, mürbe Schok und Schwanzfeder.

Alles weitere Rindfleisch wird wie bisher zu Mk. 1.80 verkauft.

Nagold, den 8. Mai 1919. Oberamt: Mü n z.

Einhaltung des Achtstundentags.

Auf Grund einer vom Gewerbeaufsichtsbeamten in verschiedenen Gemeinden des Oberamtsbezirks in den letzten Tagen vorgenommenen Revision von gewerblichen Betrieben ist erneut festgestellt worden, daß die Einhaltung des Achtstundentags für wirtschaftliche Demobilisierung über die achtstündige Arbeitszeit vom 23. November/17. Dezember 1918 — N.S.D. S. 1834 und 1835 — in vielen gewerblichen Betrieben immer noch nicht durchgeführt ist.

Einzelne Betriebsinhaber, die befragt worden sind, haben sich darüber beklagt, daß nur sie in ihren Betrieben den Achtstundentag einführen sollen, während andere Betriebe, darunter auch sämtliche Handwerksbetriebe, ihre alte Arbeitszeit unangetastet beibehalten.

Daß dadurch begriffliche Mißstimmung erzeugt wird, ist klar.

Die Inhaber aller gewerblichen Betriebe, auch wenn sie nur einen Arbeiter oder Lehrling beschäftigen, werden daher unter Bezugnahme auf die frühere oberamtliche Bekanntmachung vom 26. März d. J. — G. Nr. 74 — wiederholt auf genaue Einhaltung der achtstündigen

gen Arbeitszeit und darauf hingewiesen, daß im Zuwiderhandlungsfall unmissverständlich Strafanzeige gegen sie an die Staatsanwaltschaft Tübingen erstattet werden wird.

Wiederholte Zuwiderhandlungen eines Betriebsinhabers müßten zeitweilige Schließung des Betriebs unter gleichzeitiger Ansetzung der Weiterzahlung der Arbeitslöhne an die Arbeiter zur Folge haben.

Ueberstunden, selbst wenn sie im Einverständnis mit der Arbeiterchaft des Betriebs vorgenommen werden, sind ohne besondere Genehmigung seitens des Landesamts für Arbeitsvermittlung bzw. der Gewerbeinspektion nicht zulässig und ebenso strafbar.

Zu nächster Zeit werden sämtliche Gewerbebetriebe (einschließlich der Handwerksbetriebe) einer unvermuteten Kontrolle unterzogen werden.

Nagold, den 6. Mai 1919. Münz.

Bekanntmachung des Arbeitsministeriums (Staatskommissars für die Demobilisierung) betr. Uebersteuerungszuschüsse zu öffentl. Notstandsarbeiten.
Vom 28. April 1919.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß bei Gewährung von Uebersteuerungszuschüssen nach den erlassenen Bestimmungen (Verf. des Arbeitsministeriums vom 25. Febr. 1919, Staatsanzeiger Nr. 48 vom 1919) lediglich die Kosten für auszuführende Bauarbeiten, einschließlich Materiallieferung, jedoch nicht für Grunderwerb, berücksichtigt werden dürfen. Die Ausgaben für Grunderwerb sind sowohl bei der Berechnung der ordentlichen Kosten als bei Berechnung der Uebersteuerungszuschüsse (Biff. 3 der Verfügung vom 25. Febr. 1919) auszuschließen.
Stuttgart, den 30. April 1919. Der Arbeitsminister;
gez. Schäfer.

Landesnachrichten.

Altensteig, 8. Mai 1919

Die Wasserbauprüfung hat bestanden: Bauwerkmeister Rübler, Heinrich von Wart.

Schmiedeeinnung. Für den letzten Sonntag war im „Schwanen“ hier eine Bezirksversammlung der Schmiedemeister einberufen worden, die der seitl. Vorstandstellvertreter J. Feuerbacher-Gebhausen eröffnete. Die Kollegen, die äußerst zahlreich erschienen waren wurden von ihm begrüßt, namentlich aber den Heimkehrern ein besonders herzliches Willkommen ausgesprochen, ein solches galt auch den neu eintretenden Meistern. Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl des Schmiedemeisters J. Theurer-Nagold zum Obermeister der Innung und deren Vorstand. Als Kassierer ging Chr. Bühler-Altensteig, als Schriftführer J. Feuerbacher-Gebhausen als gewählt hervor. In den Ausschuh berief man die Meister K. Wallraff-Altensteig, Huber-Effringen und J. Breuning-Nagold. Den Wahlen folgten Beitragsauflage und Neuannahmen. Unter anderem wurden Mittelungen der Handwerkskammer, sowie solche von anderer Seite zur Kenntnis gebracht. Ein Dankreiben lag auf von der Innung Müßlingen für eine f. Z. veranstaltete Sammlung zu Gunsten eines in Not geratenen Kollegen. Die Kohlenmangelklage wurde lebhaft besprochen. Der Vorsitzende konnte leider nur versprechen, zu tun was möglich ist. Die Aussichten auf Besserung seien trübe und dürften zur Schließung manches Betriebes führen, was für die Landwirtschaft beklagenswert sei. Die Kollegen Wallraff

und Feuerbacher erwarteten zu keinem Zusammenhalten, haken die Notwendigkeit des Zusammenstehens hervor, worauf nach kurzem zwanglosem Zusammensein die kollegial verlaufene Versammlung auseinander ging.

Gegen den Schleichhandel. Die Reichsregierung hat eine neue Verordnung gegen den Schleichhandel vorbereitet. Danach werden den Polizeibehörden auf dem Lande Hilfskräfte beigegeben werden, um Kontrollierungen, Bestandsaufnahmen usw. vorzunehmen, um so dem Schleichhandel wirksamer als bisher entgegenzutreten.

Freigabe der Fässer. Mit dem 1. Mai ist die Reichsstelle für Holzbewirtschaftung (Reichsstelle) aufgelöst worden. Am gleichen Tag sind die Vorschriften über die Beschlagnahme und Bewirtschaftung von Fässern außer Kraft gesetzt worden.

Auf dem Heimweg befindet sich nach Mitteilung des preuß. Kriegsministeriums ein Teil der deutschen Truppen in Saloniki. Sie sind dieser Tage in den Balkan über gelandet worden.

Nagold, 7. Mai. (Angehörigen.) In den letzten Tagen wollte ein Beamter der hiesigen Polizei ein Hausfahrzeug aus Effringen, das aus der Stadt fuhr, anhalten. Da der Wagen trotz Anrufen nicht hielt, schloß der Beamte und verletzten den Eigentümer durch einige Schüsse erheblich.

Wildbad, 4. Mai. Das Schwarzwaldbotel ging gestern in den Besitz der Stadtgemeinde Wildbad über um den Kaufpreis von 143 000 M.

Dornstetten, 5. Mai. Bei der am 4. d. Mts. vorgenommenen Gemeinderatswahl haben etwa 80% von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Es wurden drei gültige Wahlvorschläge mit je 14 Namen eingereicht und zwar vom Gewerbeverein, Soziald. Verein u. dem Bauernbund. Die meisten Stimmen haben erhalten: L. Hügger, Schneider, 583, Joh. Heubler, Kfm., 479, Chr. Schittenhelm 3. Bahnhof, 405, Emil Geigel, Kfm., 399. Fr. Roh, Dreher, 395, Chr. Kummer, Schmitz, 388, Gottl. Kummer, Bauer, 372, Gottl. Rügner, Sattler, 325, Fr. Weinsäcker, Schmitz, 316, W. Neßle, Mäster, 316, Chr. Neuh, Flaschner, 277, Gottl. Kastenbach, Bauer, 265, Joh. Hamman, Bauer, 229 und Wilh. Schmitz, Dreher, 217. Es entfallen auf den Gewerbeverein und den Soz. Verein je 5 und auf den Bauernbund 4 Sitze.

(-) **Stuttgart, 8. Mai.** (Schubpol.) Ein Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Schubpol ergibt, daß als gereinigte Ware im April für etwa 500 000 M. Privatgüter und etwa 300 000 M. Heeresgüter beigebracht wurden.

In Stuttgart wurden wegen schweren Einbruchs in der Molkereifabrik sechs Personen ermittelt und festgenommen. Das gestohlene Gut im Wert von etwa 3000 Mark ist wieder beigebracht. Im Schloß des Grafen Waldbott von Bassenheim in Birxheim (Bayern) wurden Silberwaren im Wert von 50 000 M. entwendet. Das gesamte gestohlene Gut konnte durch die Schubpol in Ulm wieder beigebracht werden.

(-) **Schorndorf, 8. Mai.** (Der Milchkrieg.) Im „goldenen Lamm“ tagten die Milchgenossenschaften der Oberamtsbezirke Schorndorf und Welzheim, um zu der Milchpreisfrage Stellung zu nehmen. Nach einem von Vertretern von 21 Milchgenossenschaften unterzeichneten Beschluß beträgt der Milchpreis pro Liter 50 Pf. Unter diesem Preis wird keine Milch geliefert.

(-) **Tuttlingen, 8. Mai.** (Bahnunfall.) Als der Sohn des Händlers Ernst Braun mit seinem zweispännigen Fuhrwerk auf dem Heimweg vom Felde bis

Dahn bei der Erziehungsanstalt überquerte, wurde das Fuhrwerk von einer herandrängenden Lokomotive erfasst. Ein Pferd wurde zerrissen, das andere verletzt und der Wagen zertrümmert. Der Fuhrmann konnte sich durch rechtzeitiges Abspringen vom Wagen retten. Die Schranken des Bahnübergangs waren nicht geschlossen.

(-) **Neuenstadt a. M., 8. Mai.** (Bauernversammlung.) Eine große Bauernversammlung in Neuenstadt unter dem Vorsitz des Landesvorstands des Bauern- und Weingärtnerbunds, Dekonomierat Bogt, hat anschließend an einen Vortrag des Abg. Rörner beschlossen, sofort an den Ernährungsminister Schmidt (S.) folgendes Telegramm abzuschicken: „Sofortige Erhöhung der Schlachtviehpreise um mindestens 30 Prozent kann allein die Fortsetzung der Ablieferung ermöglichen. Württembergische Bauern verweigern Viehabgabe, Milchlieferung und Ernteflächenerhebung, bis ihnen volles Mitbestimmungsrecht in allen Preis- und Versorgungsfragen eingeräumt wird.“

Vermischtes.

Lodesburg. Im Innern des Völkershochdenkmals in Lodesburg hat ein 45 Jahre alter Kaufmann aus Weg Selbstmord verübt. Indem er sich aus einer Höhe von etwa 75 Metern in die Tiefe stürzte. Im Falle rih er einen Kronleuchter mit und blieb schwer verstimmt tot liegen.

Eine Unversität der Arbeit. In einem Brief an die „Hannoversche“ kündigt Camille Hunsmann an, daß die Stadt Bielefeld die Gründung einer Unversität der Arbeit endgültig beschlossen habe. Die Kosten des Gebäudes, das sich an der Stelle des gegenwärtigen Lunaparks erheben soll, werden auf 3 Millionen geschätzt.

Schönes Einkommen. Gelegentlich einer Gerichtsverhandlung wegen Bittsteuerhinterziehung gegen einen Langlehrer in Frankfurt a. M. wurde festgestellt, daß der Langlehrer ein Jahreseinkommen von über 200 000 M. hat. Die Zahl seiner Schüler beträgt im Jahre etwa 1200, das Schulgeld 150 M. Daneben hat er noch Einkünfte aus Sonderveranstaltungen, für die er je 1500 bis 2000 M. erhält. Auch ein Teilchen der Zeit!

Großer Kunstraub. In Magdeburg sind aus dem Kaiser-Friedrich-Museum mittels Einbruchs Kunstwerke von hohem Wert entwendet worden. Gegenstände aus Gold und Eisen, alte wertvolle Arbeiten und viele Taschenuhren in Goldmetallarbeit. Der Geldwert der geraubten Sachen ist ziemlich beträchtlich, der Kunstwert zum Teil unersehlich. Die Täter sinden Kenner zu sein.

Einbrecher, vermutlich die gleichen, die in die Lutherkirche in Wittenberg und in das Kaiser-Friedrich-Museum in Magdeburg einbrachen, hertubten die wertvollsten Schätze zu Duedlinburg. Sie drangen in die Krypta ein und versuchten von dort aus die Schatzkammer zu erreichen, deren geradezu einzigartiger Inhalt sie reizte. Sedoch widerstand das Stahlgitter, worauf die Diebe das goldene und silberne Altargerät mitgehen ließen. Die Schatzkammer soll nun vollständig ummauert werden; einstweilen wird sie von einer größeren Wache Tag und Nacht gesichert.

Letzte Nachrichten.

W.D. Versailles, 9. Mai. Die sechste Abteilung der Friedensbedingungen enthält die Forderungen über die Kriegsgefangenen und die Strafkräften. Die deutschen Kriegsgefangenen werden nach der Friedensunterzeichnung schnell möglichst repatriert (in die Heimat entlassen). Die Durchführung wird für jede der alliierten Mächte durch einen bes. deren Unterausschuß geregelt. Die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen werden nach der Freilassung durch die deutsche Regierung auf ihre Kosten an ihren Wohnort zurückgebracht, selbst wenn der Wohnort in dem besetzten Gebiete liegt, letzteres vorbehaltlich der Zustimmung und Kontrolle der alliierten und Okkupationsbehörden.

Druck und Verlag der W. Rieder'schen Buchdruckerei, Altensteig.
Für die Schriftleitung verantwortlich: Ludwig Laut.

Michelberg.
Buchen- Stamm- und Beigholz-Verkauf
am Samstag, den 17. Mai 1919, vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathaus aus Gemeindegeld:
a) Langholz:
Klasse I 1 Stück mit 1,45 Festm.
" II 3 " " 8,37 "
" III 3 " " 4,61 "
" IV 3 " " 2,45 "
" V 6 " " 1,97 "
b) Beigholz:
60 Nm. unfortiertes buche Brennholz.
Den 6. Mai 1919.
Schultheißenamt: Frey.

Altensteig.
Verzinkte Waschkücher
Spülwannen
Eimer
Tauschschöpfer
Haus- u. Küchengeräte aller Art
Messingpfannen und sonstige Kochgeschirre empfiehlt
Franz Müller
Flaschner u. Installationsgeschäft.

Der neue Gemeinderat in Württemberg
Soeben erschien unter diesem Titel ein wertvolles Nachschlagewerk nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung behandelt übersichtlich und gemeinverständlich alle Rathausfragen, deshalb unentbehrlich für Gemeinderatskandidaten, aber auch für jeden Bürger. Preis bei Voreinsendung 3 M. gegen Nachnahme 3 M. 25 Pf.
Dertel & Spörer, Verlag, Reutlingen, Postfachkonto 5077.

Sparkasse Altensteig
E. G. m. b. H.
Einladung zur General-Versammlung
auf Samstag, den 10. Mai 1919, abends 6 Uhr in den Rathsaussaal.
Tagesordnung:
1. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses pro 1918;
2. Entgegennahme des Berichts über die sachmännische Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands;
3. Beschlußfassung über Verwendung des Reingewinns;
4. Neuwahl des Vorstands und Aufsichtsrats.
Die Rechnung ist im Geschäftslokal der Kasse zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt.
Den 2. Mai 1919.
Vorstand:
Weiser, Waj.

Eine Anzahl tüchtige
Schuhmacher
bei guter Bezahlung gesucht.
Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Millemühle.
Vergebung von Bauarbeiten.
Die bei Erstellung eines Nebengebäudes anfallenden Bauarbeiten (Bispararbeit ausgenommen) verbege ich am
Samstag, den 10. Mai ds. Js.
und wollen Offerte bis mittags 12 Uhr bei mir eingereicht werden.
Bauplan, Vorschlag und Bedingungen liegen bei mir zur Einsicht auf.
Mathäus Bauer.

Beiaantmachung

betr. Maßnahmen gegen Wohnungsnot.

Durch Erlass des Ministeriums des Innern, Wohnungsabteilung, vom 29. April 1919 Nr. II 3286 ist die Stadtgemeinde Altensteig als „Gemeinde mit Wohnungsmangel“ bestimmt worden.

Hiernach ist für Altensteig-Stadt die Verfügung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilisierung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (Staatsanzeiger v. 22. Januar 1919 Nr. 17) in Kraft getreten.

Diese Verfügung lautet:

§ 1.

Als Gemeinden mit Wohnungsmangel gelten Gemeinden in denen ein Mieteinigungsamt besteht. Außerdem kann durch Verfügung des Staatskommissars für Demobilisierung eine Gemeinde als Gemeinde mit Wohnungsmangel bestimmt werden.

§ 2.

Privategebäude oder Teile derselben dürfen ohne Genehmigung der Gemeindebehörde nicht abgetreten werden.

§ 3.

Leerstehende Wohnungen, Teile von solchen und andere zu Wohnzwecken geeignete Räume dürfen nicht zurückgehalten werden. Sie sind vielmehr bei der Gemeindebehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle (Wohnungsamt) anzumelden.

§ 4.

Räume, die zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, dürfen nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume und dergl. verwendet, noch in solche Räume umgewandelt werden.

§ 5.

Den Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Amtskörperschaftsbeamten dürfen die für sie selbst oder ihre Familie erforderlichen Mietwohnungen nicht gekündigt werden, ehe ihre Vorgesetzten oder die hierzu für zuständig erklärte Behörde dies im Einzelfall als mit den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes vereinbar bezeichnet haben.

Der Vollzug von bereits erfolgten und vom Mieteinigungsamt auf Anrufen gebilligten Kündigungen ist auf weiteres einzustellen.

§ 6.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle (Wohnungsamt) müssen binnen der von ihr zu bestimmenden Frist von den Verfügungsberechtigten abgetreten werden:

1. leerstehende Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume, sowie Wirtschaften, die zu Wohnzwecken verwendbar oder verwendbar zu machen sind;
2. Räume, die hauptsächlich als Wohnräume genehmigt sind, zurzeit aber zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden;
3. Wohnräume, deren Inhaber noch über eine andere Wohnung, wenn auch in einer anderen Gemeinde, verfügen;
4. Wohnräume, die über den nötigen Bedarf hinausgehen, falls der Verfügungsberechtigte nicht binnen einer ihm von der Gemeindebehörde gesetzten Frist nachweist, daß er die angeforderten Räume einem Wohnungsuchenden überlassen hat.

Als den nötigen Bedarf übersteigend gilt eine Wohnung, die mehr Räume enthält, als die um eine vermehrte Zahl der Haushaltungsangehörigen beträgt. Küche, Wohnzimmer, schräge Dachlammer und andere Nebenräume bleiben außer Berechnung, ebenso Räume, die zu beruflichen Zwecken dienen. Bei Vorhandensein oder Ausnahme von Zimmerleitern dürfen für jeden derselben höchstens zwei Räume gerechnet werden, vorausgesetzt, daß er sie auch tatsächlich benützt.

Wohnräume der Ziffer 4 dürfen von den Gemeinden erst dann angefordert werden, wenn Räume der Ziffer 1-3 nicht mehr vorhanden sind.

§ 7.

Wer in Gemeinden mit Wohnungsmangel über mehrere Wohnungen verfügt, ist im allgemeinen nur zum Halten einer Wohnung berechtigt, deren Wahl im freisteht. Hat ein Verfügungsberechtigter mehrere Wohnungen und liegt eine derselben in einer Gemeinde ohne Wohnungsmangel so kann er, wenn er seinen Hauptberuf ohne besondere Nachteile in ihr ausüben vermag, zur Abtretung seiner sämtlichen Wohnungen in den Gemeinden mit Wohnungsmangel angehalten werden.

§ 8.

Die Abtretung von zurzeit nicht benutzten Wohnräumen kann unbeschadet der in § 6 getroffenen Bestimmungen nicht verlangt werden, solange der Verfügungsberechtigte durch Heeresdienst an der Benutzung der Wohnung verhindert ist.

§ 9.

Die Aufforderung zur Abtretung von Räumen im Sinne des § 6 erfolgt an den Inhaber, bei vermieteten Räumen gleichzeitig an den Vermieter und den Mieter. Die Verfügungsberechtigten, bei Mieträumen Mieter und Vermieter, können, nachdem ihnen die Aufforderung zur Abtretung zugegangen ist, das Schiedsgericht (vergl. § 16) anrufen. Dieses kann die Aufforderung für unwirksam erklären oder eine andere Frist bestimmen, oder die Auflage zur Abtretung an bestimmte Bedingungen knüpfen. Insbesondere kann hierbei bestimmt werden, daß dem Verfügungsberechtigten die zur Bewahrung des Hausraats erforderlichen weiteren Räume zu belassen sind.

Mit Ablauf der von der Gemeindebehörde oder vom Schiedsgericht festgesetzten Frist wird ein bestehender Mietvertrag unwirksam; die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Räumung der angeforderten Räume zu verlangen.

Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, oder ist der Aufenthalt eines Verfügungsberechtigten unbekannt und nicht rasch zu ermitteln, so ist die Gemeindebehörde befugt, die Räumung der angeforderten Räume von sich aus vornehmen zu lassen.

§ 10.

Auf Anfordern der Gemeindebehörde müssen unbefahrene Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- und Geschäftsräume oder andere Räume zur Verwendung oder Herrichtung für dienstliche, geschäftliche oder gewerbliche Zwecke abgetreten werden.

§ 11.

Für die Abtretung von Räumen nach §§ 6 und 10 hat die Gemeinde eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe der Vereinbarung zwischen den Inhabern der Räume und der Gemeinde überlassen bleibt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Schiedsgericht. Die Gemeinde kann die Vergütung von den durch sie untergebrachten Personen ganz oder teilweise einziehen.

§ 12.

Hausbesitzer oder deren Vertreter sind verpflichtet, leerstehende oder durch Einwirkung der Gemeindebehörde freigemachte Wohnungen erforderlichenfalls bewohnbar herzurichten. Im Falle unbegründeter Weigerung ist die Gemeindebehörde berechtigt, die nötigen Herrichtungsarbeiten auf Kosten des Hausbesitzers vornehmen zu lassen. Auf Anrufen des Hausbesitzers entscheidet über die Verpflichtung zur Herrichtung und die Tragung der Kosten das Schiedsgericht.

Bei Abtretungen der in § 6 Ziffer 1 und 4 genannten Räume trägt die Gemeinde die Kosten für bauliche Veränderungen; sie kann sie von den untergebrachten Personen ganz oder teilweise einziehen.

§ 13.

Die Gemeinde hat die Zuteilung der freigemachten Räume an Wohnungsuchende unter Berücksichtigung billiger Wünsche der Wohnungsinhaber vorzunehmen. Diesen ist eine Frist von wenigstens 3 Tagen zur Geltendmachung begründeter Einsprüche gegen die Ausnahme etwa zugewiesener Wohnungsuchender zu gewähren. Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht.

§ 14.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Durchführung dieser Anordnungen erforderlichen Meldungen an die Gemeinde nach deren Vorschriften zu erstatten.

§ 15.

Den Oberämtern liegt die Überwachung des Vollzugs dieser Anordnungen ob. Sie sind für die rechtzeitige und zweckentsprechende Durchführung verantwortlich. Erforderlichenfalls können sie an Stelle der Gemeindebehörde die notwendigen Anordnungen auf Kosten der Gemeinde treffen.

§ 16.

Schiedsgericht ist das Mieteinigungsamt, für Gemeinden, in denen ein solches nicht besteht, das Amtsgericht.

§ 17.

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung werden mit Gefängnis bis zu 6 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 12. September 1918 wird aufgehoben.

Den 8. Mai 1919.

Stadtsch.-Amt: Weiker.

Altensteig.

Zu kaufen gesucht:



Ein Wohnhaus mit größerer Stallung

und möglichst etwas Wiesen oder Feld. Eventuell auch einige Wiesen zu pachten gesucht.

Offerten an Viehhändler Hermann Reinheimer, Pforzheim.

Wart.

Sehr von heute ab einen größeren Transport größere und kleinere, sehr schöne



Säuferschweine

dem Verkauf aus

W. Leitz, Metzger.

Altensteig.

Frisch gewässerte

Stockfische

sind noch einmal zu haben bei
Fritz Steiner.

Altensteig.

Einige 100 Liter

Most

zirka 15 Zentner

Heu

sowie ein kleines Quantum

Rotklee Samen

hat abzugeben

J. Wurster.

Verloren

ging vom Bömbach bis zum Gränen Baum ein

Hauschlüssel.

Der Finder wird gebeten, denselben in der Exp. ds. Bl. abzugeben.

Eine

Mähmaschine

(1 und 2spännig) noch gut erhalten steht dem Verkauf aus

Nich. Kalmbach
Monhardt.

Suche zu möglichst sofortigem Eintritt ein tüchtiges fleißiges

Mädchen

das den Haushalt selbständig führen kann, für dauernde Stellung.

Gute Behandlung, sowie hoher Lohn und reichliche Kost wird zugesichert.

Robert Treiber

Kaufmann

Wilzbach

Telephon 75.

Altensteig.

Türvorlagen

Waschkammern

Waschseilhäpkel

Birkenbesen

empfehlen

Karl Kohler jun.

Rosenstraße.

Altensteig

Sehr schöne

Sted-Zwiebeln

sich noch zu haben bei

E. W. Luz Nachfolger

Fritz Bühler jr.



Alleinverkauf

für gesch. hochaktuellen Artikel der Möbelbranche für Altensteig und Umgebung noch zu vergeben. Fabrikation durch eine der größten Holzbearbeitungsfabriken Deutschlands. Je nach Bezugsgröße werden M. 750 bis M. 1500 Garantiesumme verlangt. Rückzahlungen des Betrags nach Erledigung der Ordres. Geeignete Bewerber, möglichst mit Leben, wollen Angebote einreichen unter E. P. 1280 an Rudolf Roffe, Stuttgart.

